

Erweiterung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung der Bäder der Stadt Pfullingen vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 01.07.2017 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß Nr. 1.2 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Niesetikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife. An den Außenduschen darf kein Seifenmittel verwendet werden.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei bzw. 3 Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Zugangsberechtigung

Der Zutritt kann grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die einen zertifizierten tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorlegen oder die vollständige Schutzimpfung (inkl. der 14-tägigen „Wartezeit“) nachweisen können oder genesen sind (§ 5 CoronaVO Bäder und Saunen). Der Genesenennachweis muss den Anforderungen nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV entsprechen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren. Auf die detaillierten Regelungen der §§ 5 und 8 CoronaVO sowie § 2 SchAusnahmV wird entsprechend verwiesen.

Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert der Kontrollperson am Eingang des Freibades vorzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Haus- und Badeordnung tritt zusätzlich zu der bestehenden Haus- und Badeordnung vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 01.07.2017 zum 01.06.2021 rückwirkend in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.